

Berechnung des Stipendiums entsprechend Abs. 1 nach den monatlichen Nettodienstbezügen im letzten Dienstjahr des aktiven Wehrdienstes.

(3) Ehemalige Berufssoldaten, die nicht unmittelbar nach dem aktiven Wehrdienst das Studium aufnehmen und nicht unter Abs. 2 fallen, erhalten ein Stipendium in Höhe von 70 % ihres durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens aus dem Arbeitsverhältnis des letzten Kalenderjahres vor Aufnahme des Studiums, jedoch höchstens 900 M und mindestens 500 M.

#### § 8

(1) Die Qualifikation als Facharbeiter „Berufskraftfahrer“ können Angehörige der Nationalen Volksarmee nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst in einer verkürzten Ausbildung erwerben, wenn sie die Fahrerlaubnis besitzen, im Kfz.-Dienst oder als Rad-SPW-Fahrer eingesetzt waren, regelmäßig an der festgelegten Spezialausbildung teilgenommen haben und zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst im Besitz des Klassifizierungsabzeichens sind.

(2) Die Ausbildungsergebnisse sind mit je einer Note für die theoretische und praktische Ausbildung zu bewerten. Der Benotung sind die erreichten Ergebnisse bei der Klassifizierungsprüfung zugrunde zu legen. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung der Entlassungsdienststelle der Nationalen Volksarmee (Anlage 3).

(3) Die von der Entlassungsdienststelle der Nationalen Volksarmee ausgestellte Bescheinigung ist Voraussetzung für die Einstellung als Berufskraftfahrer. Die Bescheinigung verliert 1 Jahr nach ihrer Ausstellung ihre Gültigkeit, sofern innerhalb dieses Zeitraumes kein Arbeitsverhältnis als Berufskraftfahrer aufgenommen wird und keine Anmeldung für die Ausbildung zum Berufskraftfahrer an staatlichen Bildungseinrichtungen zur Aus- und Weiterbildung der Werk-tätigen erfolgte.

(4) Den ehemaligen Armeemitgliedern, die die Bedingungen des Abs. 1 erfüllen, müssen Kenntnisse der Lehrfächer

- Betriebsökonomik
- Grundlagen der Elektronik
- Fachzeichnen und
- Werkstoffkunde

vermittelt werden.

(5) Hat der aus dem aktiven Wehrdienst entlassene Angehörige der Nationalen Volksarmee bereits einen technischen Ausbildungsberuf erlernt, ist auf der Grundlage der Prüfungsordnung\* die Ausbildung nur für solche berufsbedingten Lehrfächer erforderlich, für die noch kein Abschluß vorliegt.

(6) Die Ausbildung zum Berufskraftfahrer an einer staatlichen Bildungseinrichtung zur Aus- und Weiterbildung der Werk-tätigen schließt die Facharbeiterprüfung ein. Die Facharbeiterprüfung erstreckt sich auf

- a) eine schriftliche Hausarbeit und ihre Verteidigung,
- b) Abschlußprüfungen zu den in der Ausbildung vermittelten Lehrfächern.

(7) Die während der Facharbeiterprüfung erreichten Einzelzensuren und die auf der Bescheinigung gemäß Anlage 3 bestätigten Ausbildungsergebnisse sind in das Facharbeiterzeugnis einzutragen.

\* Zur Zeit gilt § 11 der Prüfungsordnung vom 31. Juli 1970 (GBl. II Nr. 72 S. 511).

(8) Die Festlegung der Gesamtzensur erfolgt auf der Grundlage der Prüfungsordnung. Im Lehrfach Betriebsökonomie erfolgt die Bewertung der berufstheoretischen und der berufspraktischen Ausbildung mit je einer Zensur.

#### § 9

(1) Den Angehörigen der Volksmarine wird auf dem Gebiet der Seefahrt\* anerkannt:

- a) die Seefahrtszeit und die erworbene Qualifikation;
- b) die Dienstzeit als Soldat auf Zeit (Soldaten- und Unteroffiziersdienstgrade) in Verwendungen der seemännischen und Maschinenlaufbahnen bei nachgewiesener 18monatiger praktischer Seefahrtszeit als teilweise Berufsausbildung als Vollmatrose bzw. als Vollmatrose im Schiffsbetriebsdienst. Zur Ablegung der Facharbeiterprüfung als Vollmatrose der Handelsschiffahrt bzw. Hochseefischerei ist ein 6monatiger Einsatz als Decksmann erforderlich;
- c) die Dienstzeit als Soldat auf Zeit (Soldaten- und Unteroffiziersdienstgrade) in nachrichten- und funktechnischen Verwendungen als vollwertige Berufsausbildung in den entsprechenden Ausbildungsberufen;
- d) die Dienstzeit als Soldat auf Zeit/Unteroffizier in den seemännischen und den Maschinenlaufbahnen sowie als Soldat auf Zeit (Soldaten- und Unteroffiziersdienstgrade) in der Verwendung Funk als Voraussetzung zum Erwerb entsprechender Befähigungszeugnisse für den nautischen und technischen Dienst auf Fahrzeugen in der Seefahrt (nachstehend Befähigungszeugnisse genannt);
- e) die Dienstzeit als Berufssoldat/Unteroffizier in den seemännischen und den Maschinenlaufbahnen als Voraussetzung zum Erwerb entsprechender Befähigungszeugnisse;
- f) das Zeugnis der ehemaligen Offiziersschule und der Offiziershochschule der Volksmarine für den Erwerb der Befähigungszeugnisse.

(2) Für den Erwerb der Befähigungszeugnisse sind die in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen.

(3) Soweit die Voraussetzungen, die zum Erwerb von Befähigungszeugnissen entsprechend den Anlagen 1 und 2 führen, während des aktiven Wehrdienstes erfüllt werden, sind darüber die entsprechenden Bescheinigungen auf Antrag des Bewerbers bis zur Entlassung aus dem Wehrdienst durch die Kommandeure der Verbände/Gleichgestellte oder nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst durch die Leiter der Wehrkreiskommandos auszustellen.

#### § 10

(1) Für Berufssoldaten der Volksmarine, die beabsichtigen, nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst eine entsprechende Tätigkeit auszuüben, sind an der Ingenieurhochschule für Seefahrt Warnemünde/Wustrow bei Bedarf Möglichkeiten zu schaffen, die in den Anlagen 1 und 2 genannten Zusatzprüfungen abzulegen. Dabei ist, unabhängig von der Studienform, entsprechend Abs. 5 zu verfahren. Für die Dauer des Direktstudiums an der Ingenieurhochschule für See-

\* Anordnung vom 21. Januar 1972 über die Besetzung der Fahrzeuge in der Seefahrt und den Sicherheitsdienst an Bord — Seeschiffsbesetzungsordnung — (Sonderdruck Nr. 727 -des Gesetzblattes)